

Lehrling

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

<http://www.help.gv.at/Content.Node/96/Seite.960600.html>

Rechte und Pflichten

Der Lehrling muss

- sich um die Erlernung des Berufes bemühen,
- mit Materialien und Werkzeugen sorgsam umgehen,
- die Berufsschule besuchen,
- Betriebsgeheimnisse wahren und
- dienstliche Anweisungen befolgen.

Der Lehrberechtigte bzw. die Lehrberechtigte muss

- für eine ordnungsgemäße Ausbildung sorgen,
- die Lehrlingsentschädigung bezahlen,
- für sichere Arbeitsbedingungen sorgen,
- den Lehrling schützen (z.B. vor Überforderung, vor Kollegen und Kolleginnen) und
- den Lehrling zum Berufsschulbesuch anhalten.

Hinweis: Der Wirtschaftsminister erlässt für jeden Lehrberuf die Ausbildungsordnungen, in denen das spezifische Berufsbild des jeweiligen Lehrberufes festgelegt ist. Dies dient dem Lehrbetrieb als Hilfestellung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsprogramms.

Arbeitszeit

Jugendliche bis 18 Jahre dürfen nicht über 40 Stunden pro Woche beschäftigt werden. Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtstunden (von 20 Uhr bis 6 Uhr) ist unzulässig.

Ausnahme: Im Gastgewerbe muss zumindest jeder zweite Sonntag frei sein, Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr dürfen bis 23 Uhr arbeiten. Bäckerlehrlinge dürfen ab 4 Uhr morgens arbeiten.

Überstunden, das sind über die zulässige Höchstarbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden, sind für Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Unzulässigerweise geleistete Überstunden sind dennoch mit einem Zuschlag (50 Prozent bzw. 100 Prozent für Überstunden an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht) finanziell oder durch Zeitausgleich abzugelten. Die Abgeltung von erlaubterweise – also ab dem 18. Lebensjahr – geleisteten Überstunden hat auf der Basis des niedrigsten im Betrieb bezahlten Facharbeiterlohns bzw. Angestelltegehalts zu erfolgen.

Ruhezeiten

Lehrlingen unter 18 Jahren muss spätestens nach sechs Stunden eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde am Arbeitstag gewährt werden.

Weiters gebührt eine Nachtruhe von durchgehend 12 Stunden sowie eine Wochenendruhe im Ausmaß von zwei zusammenhängenden freien Tagen, worunter der Sonntag zu fallen hat.

Ausnahme: Abweichende Regelungen gibt es im Handelsgewerbe, im Gastgewerbe sowie bei Konditoren und Konditorinnen, Bäckern und Bäckerinnen und Fleischern und Fleischerinnen.

Urlaubsanspruch

Wie allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gebührt auch Lehrlingen ein Jahresurlaub im Ausmaß von 30 Werktagen (Montag bis Samstag) bzw. 25 Arbeitstagen (Montag bis Freitag).

Achtung:

Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist jeweils zwischen dem Lehrling und dem Lehrberechtigten bzw. der Lehrberechtigten zu vereinbaren.

In der Zeit vom 15. Juni bis 15. September haben Lehrlinge unter 18 Jahren auf ihr Verlangen hin Anspruch auf einen Urlaub von mindestens zwei Wochen. Der genaue Zeitpunkt obliegt aber wieder einer Vereinbarung zwischen dem Lehrling und dem Lehrberechtigten bzw. der Lehrberechtigten.

Hinweis: Ist bei Auflösung des Lehrverhältnisses ein Urlaub noch nicht zur Gänze verbraucht, ist dieser anteilmäßig abzugelten (Urlaubsersatzleistung).

Lehrlingsentschädigung

Dem Lehrling gebührt eine monatliche Lehrlingsentschädigung, deren Höhe in der Regel kollektivvertraglich festgelegt ist. Ebenfalls im Kollektivvertrag geregelt ist der Anspruch bzw. die Höhe allfälliger Sonderzahlungen (Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss). Über die Entgeltansprüche ist eine monatliche Abrechnung auszufolgen.

Sozialversicherung

Lehrlinge unterliegen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Arbeitslosenversicherungspflicht besteht im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie für Lehrlinge, die aufgrund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des **niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes** haben.

Um die Ausbildung von Lehrlingen zu fördern, existieren im Zusammenhang mit der Entrichtung des Kranken- und Unfallversicherungsbeitrages nachstehende **Begünstigungen**:

Krankenversicherungsbeitrag

Für die Dauer der **ersten zwei Lehrjahre** ist **kein Krankenversicherungsbeitrag** abzuführen (weder Dienstgeber- noch Lehrlingsanteil).

Ab Beginn des **dritten Lehrjahres** ist der **gesamte Krankenversicherungsbeitrag** abzuführen (Dienstgeber- und Lehrlingsanteil).

Unfallversicherungsbeitrag

Für Lehrlinge ist **kein** Unfallversicherungsbeitrag zu entrichten. **Für Zeiten, für die kein Kranken- bzw. Unfallversicherungsbeitrag geleistet wird, besteht trotzdem Versicherungsschutz!**

IESG-Zuschlag

Der Dienstgeber oder die Dienstgeberin muss für in seinem oder ihrem Betrieb angestellte Lehrlinge für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses keinen IESG-Zuschlag (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz . (IESG), entspricht 0,55 Prozent der Beitragsgrundlage) abführen.

Arbeitslosenversicherungspflicht

Der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen

- Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie
 - Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben.
-

Beendigung von Lehrverhältnissen

Das Lehrverhältnis endet üblicherweise durch Zeitablauf bzw. bei vorher abgelegter Lehrabschlussprüfung . mit dem Ende der Woche, in der die Lehrabschlussprüfung bestanden wurde.

Eine frühere Lösung des Lehrverhältnisses muss schriftlich (unter Angabe eines im Berufsausbildungsgesetz aufgezählten Grundes) erfolgen.

Achtung:

Die Auflösung eines Lehrverhältnisses muss vom Lehrbetrieb . der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer . und der Berufsschule . innerhalb von drei Wochen gemeldet werden!

Hinweis: Bei der Auflösung eines Lehrverhältnisses eines minderjährigen Lehrlings werden zusätzlich die Unterschriften der Erziehungsberechtigten benötigt.

Auflösung eines Lehrverhältnisses innerhalb der Probezeit

Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit. Wenn in diesem Zeitraum eine Lehrgangsbetriebsschule besucht wird, muss die Probezeit im Betrieb zumindest sechs Wochen dauern. In dieser Zeit kann das Lehrverhältnis sowohl durch den Lehrling als auch durch den Lehrberechtigten bzw. die Lehrberechtigte ohne Angabe von Gründen schriftlich gelöst werden.

Auflösung durch den Lehrberechtigten bzw. die Lehrberechtigte:

Schwerwiegende Verfehlungen seitens des Lehrlings (Fernbleiben von der Arbeit, wiederholte Pflichtverletzung trotz Ermahnung, Diebstahl etc.) berechtigen den Lehrberechtigten bzw. die Lehrberechtigte zur schriftlichen Entlassung des Lehrlings.

Auflösung durch den Lehrling:

Wenn dem Lehrling die Fortsetzung der Ausbildung unzumutbar wird (Vorenthaltung der Lehrlingsentschädigung . , Arbeitszeitüberschreitungen, grob mangelhafte Ausbildung etc.) kann er (mit der Unterschrift der Eltern) schriftlich aus dem Lehrverhältnis austreten.

Einvernehmliche Lösung:

Eine einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses (also mit beiderseitiger Zustimmung) ist jederzeit möglich. Diese Art der Auflösung hat allerdings in schriftlicher Form und gegebenenfalls mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu geschehen. Weiters ist eine Bestätigung der zuständigen Arbeiterkammer . beizubringen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die gesetzlichen Bestimmungen informiert wurde.

Außerordentliche Auflösung:

Ab 28. Juni 2008 gibt es zusätzlich die Möglichkeit der **außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses** nach dem ersten oder zweiten Lehrjahr. Diese Auflösung kann entweder durch den Lehrling oder den Lehrberechtigten bzw. die Lehrberechtigte bei Einhaltung einer dreimonatigen Frist eingeleitet werden.

Die Auflösung durch den Lehrberechtigten oder die Lehrberechtigte muss zwar nicht begründet werden, es ist aber davor ein **Mediationsverfahren** vorgeschrieben, um willkürliche und nicht gerechtfertigte Auflösungen zu verhindern. Das Mediationsverfahren hat zum Ziel, die Gründe für die gewünschte Beendigung des Lehrverhältnisses aufzuarbeiten und wenn möglich, eine Lösung zu finden, damit der Lehrling den Ausbildungsplatz behalten kann.

Erst nach Scheitern des Mediationsverfahrens kann das Lehrverhältnis aufgelöst werden. Im Rahmen der "**Ausbildungsgarantie**" stellt das AMS sicher, dass der Lehrling an einem anderen Ausbildungsplatz oder in der **überbetrieblichen Lehrausbildung** die Lehre fortsetzen kann (falls gewünscht).

TIPP

Weitere Informationen zur Lehrausbildung in Österreich . sowie den rechtlichen Grundlagen . bietet das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend.